

RS OGH 1995/5/31 7Ob25/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1995

Norm

VersVG §6 Abs3 C

Rechtssatz

Eine vorsätzliche Täuschung im Sinne des § 6 Abs 3 VersVG idF des BGBl 1994/509 ist durch jede objektiv falsche Angabe verwirklicht, sofern dadurch die Feststellung des Schadens oder die Entschließung des Versicherers über die Auszahlung der Entschädigung in irgendeiner Weise beeinflußt werden kann; dazu ist es nicht erforderlich, daß der Versicherungsnehmer mit Hilfe der Täuschung einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil anstrebt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 25/95
Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 25/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081292

Dokumentnummer

JJR_19950531_OGH0002_0070OB00025_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at